

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	72 -GE/19 P6
Datum: 6. MRZ. 1996	
Verteilt	7.3.96 U. Wang Koller

Wien, am 5.3.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
S-296/N A-8

Durchwahl:  
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnissnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

## A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium für  
Jugend und Familie

Franz Josefs Kai 51  
1010 Wien

Wien, am 1.3.1996

Ihr Zeichen/Schreiben vom:	Unser Zeichen:	Durchwahl:
Zl. 23 0102/65-II/3/95 26.2.96	S-296/N A-6	479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Jugend und Familie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Formulierungen des Entwurfes stellen das Ergebnis der Verhandlungen über die Budetsanierung dar. Die Präsidentenkonferenz bekennt sich grundsätzlich zur Notwendigkeit des Sparpaketes, sie ist jedoch der Meinung, daß die Familien bereits durch das Sparpaket 1995 sehr stark betroffen waren und nun bereits wieder unverhältnismäßig starke Belastungen vorgesehen werden. In einigen Bereichen sollten daher Modifikationen überlegt werden.

Zu den einzelnen Absätzen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

Zu Z 1-5:

Die verstärkte Anbindung der Gewährung der Familienbeihilfe an den Schul- bzw. Studienerfolg ist zu begrüßen. Allerdings wäre die Schaffung einer Ausnahmebestimmung für jene Fälle erforderlich, in denen sich der Studienfortgang ohne Verschulden des Studierenden verzögert. So müßte etwa die Ablehnung der Aufnahme in eine Pflichtlehrveranstaltung aus Kapazitätsgründen berücksichtigt werden, eine Situation, die insbesondere durch die geplante Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen an Häufigkeit zunehmen wird.

Zu Z 7, 8:

Offensichtlich ist mit diesen Bestimmungen beabsichtigt, für Kinder und Vollwaisen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, die Familienbeihilfe zu streichen, sofern sie eine bestimmte Einkommensgrenze überschreiten. Soll dieses Ziel tatsächlich erreicht werden, so wäre in beiden Bestimmungen das vorletzte Wort "nicht" zu streichen. Andernfalls würden Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze vom Bezug der Familienbeihilfe ausschließen, Einkommen darüber hingegen nicht.

Zu Z 26:

Die Präsidentenkonferenz ist der Ansicht, daß eine gänzliche Streichung der Freifahrt für Studenten, insbesondere im Hinblick auf Studenten aus dem ländlichen Raum nicht gerechtfertigt ist. Sinnvoller wäre eine Ankoppelung der Schulfahrtbeihilfe bzw. Schülerfreifahrt an den Studienerfolg, wie dies ja auch bei der Gewährung der Familienbeihilfe vorgesehen ist.

Zu Z 27:

Die Umstellung des Selbstbehaltes bei der Schülerfreifahrt auf einen Pauschalbetrag ist zu begrüßen. Einerseits bringt diese Maßnahme eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes mit sich. Andererseits ist damit gewährleistet, daß sich Unterschiede in der Tarifgestaltung einzelner Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände nicht mehr auf die Eltern durchschlagen, die den Selbstbehalt zu tragen haben, für diese Unterschiede jedoch nicht verantwortlich sind.

Zu Z 37-41:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs hat seit Jahrzehnten auf Mißstände im Zusammenhang mit der Schulbuchaktion hingewiesen. Weitere Initiativen in dieser Richtung wären begrüßenswert, insbesondere wird erneut darauf hingewiesen, daß durch die Einführung eines Systems der Mehrfachverwendung von Schulbüchern noch beträchtliche Einsparungen zu erzielen wären.

Zu Z 42:

Die Präsidentenkonferenz hat bereits anlässlich der letzten Beratungen des familienpolitischen Beirates Bedenken gegen eine Streichung der Geburtenbeihilfe geäußert. Der Ersatz der Geburtenbeihilfe durch eine einkommensabhängig gewährte Kleinkinderbeihilfe ist schon deshalb nicht sachgerecht, weil die Kosten anlässlich der Geburt eines Kindes einkommensunabhängig auftreten. Ebenso ungerechtfertigt ist der Entfall der Kleinkinderbeihilfe bei Bezug von Karenzurlaubsgeld oder Teilzeitbeihilfe: Diese Leistungen dienen ja nicht als Ausgleich für durch die Geburt eines Kindes erforderliche Investitionen, sondern der teilweisen Linderung des mit der Betreuung des Kleinkindes verbundenen Einkommensausfalls.

Zu Z 44:

Das nach dieser Bestimmung festzulegende Untersuchungsprogramm soll die frühere Mutter-Kind-Paß-Untersuchung ersetzen. Durch den Wegfall der Geburtenbeihilfe ist allerdings unklar, wie nun zur Inanspruchnahme dieses Untersuchungsprogrammes motiviert werden soll.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. i.V. Dr. Massauer